

Mietvertrag mobiler Anschluss Wasser

Vertrag Nr. _____ über die Vermietung von Standrohrwasserzähler
(Ausgabe: An Hungerberg 1, 74172 Neckarsulm)
-nachfolgend Standrohr genannt-

zwischen

Regionalwerken Neckar-Kocher GmbH & Co.KG
Am Hungerberg 1, 74172 Neckarsulm
-nachfolgend RWNK genannt-

und

(Vorname/Name/Firma)

(Rechnungsanschrift)
-nachfolgend Kunde genannt-

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Die RWNK vermieten an den Kunden zur Entnahme von Trinkwasser aus ihrem Versorgungsnetz nachfolgende Standrohr sowie Schieberschlüssel für Schacht-, Unterflur- oder Gartenhydranten.

Standrohr Nr. _____

Wasserzähler Nr. _____

Größe _____

Zählerstand in m³ _____

Entnahmestelle: _____

2. Der Kunde ist berechtigt über das Standrohr Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz der RWNK an der Entnahmestelle zu beziehen. Die Übergabestelle des Trinkwassers befindet sich an der Absperreinrichtung am Hydranten.

3. Die Verwendung des Standrohres an einem anderen Ort ist nur mit Zustimmung der RWNK gestattet. Die Weitergabe der angemieteten Gegenstände an Dritte ist unzulässig. Wird das gemietete Standrohr ohne Genehmigung an anderen Orten als vereinbart eingesetzt, an Dritte weitergegeben oder sonst missbräuchlich verwendet, sind die RWNK berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu auflösen und die angemieteten Gegenstände einzuziehen.
4. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, dass das Standrohr sowie den Schieberschlüssel für den Schacht-, Unterflur- und Gartenhydranten in ordnungsgemäßem Zustand erhalten zu haben.

§ 2 Mietzeit

1. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag des Empfangs der angemieteten Gegenstände und endet mit dem Tag ihrer Rückgabe. Es wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Kunde ist berechtigt das Standrohr nebst Schieberschlüssel ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zurückzugeben und das Vertragsverhältnis zu beenden, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.
3. Bei Ablauf der Eichgültigkeit des Wasserzählers während des Jahres ist das Standrohr innerhalb dieses Jahres, spätestens bis Oktober, zurückzugeben.

§ 3 Mietpreis, Trinkwasserpreis, Abrechnung

1. Für die Vermietung des Standrohres und des Schieberschlüssels berechnen die RWNK eine **Servicepauschale von 50,00 Euro je Quartal** und einen **täglichen Grundpreis von 2,05 Euro** zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer von derzeit 19%.
2. Neben der Miete wird vom jeweiligen Stadtwerk der tatsächliche Verbrauch von Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt in Rechnung gestellt.
3. Der Standrohrwasserzähler ist innerhalb eines jeden Quartals, spätestens jedoch am letzten Werktag des Quartals, zur Überprüfung seiner Ordnungsmäßigkeit, Funktionsfähigkeit, Desinfektion und zur Feststellung des Wasserverbrauches unaufgefordert bei der Ausgabestelle vorzuzeigen.
4. Die Rechnungsstellung erfolgt schriftlich nach Rückgabe der angemieteten Gegenstände. Bei längerer Mietzeit wird spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres eine Rechnung erstellt. Rechnungen sind jeweils ohne Abzug von Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

5. Die RWNK sind berechtigt die Mietpreise zu ändern. Preisänderungen werden dem Kunden mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Kunde berechtigt, diesen Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Erfolgt bis zum mitgeteilten Termin der Preisänderung keine Rückgabe der angemieteten Gegenstände, so wird der geänderte Preis wirksam.
6. Der Kunde kann das Standrohr gegen eine Aufwandsentschädigung von den RWNK anschließen lassen. Die Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand (Stundennachweis) abgerechnet.

§ 4 Sorgfalts- und Anzeigepflichten, Haftung

1. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die angemieteten Gegenstände sachgerecht benutzt und nicht beschädigt werden. Die Funktionstüchtigkeit, insbesondere des Wasserzählers und der Sicherung gegen Wasserdiebstahl, darf nicht beeinträchtigt werden.
2. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass Dritte durch die Benutzung des Standrohres und des Schieberschlüssels für den Hydranten nicht zu Schaden kommen. Der Kunde stellt die RWNK von allen, eventuell im Zusammenhang mit der Benutzung des Standrohres und des Schieberschlüssels gegen die RWNK geltend gemachten, Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
3. Der Kunde hat das Standrohr und den Schieberschlüssel in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Verschmutzt zurückgegebene Standrohre und Schieberschlüssel werden auf Kosten des Kunden gereinigt.
4. Verlust, Beschädigungen oder Störungen der angemieteten Gegenstände sowie Beschädigungen des Hydranten sind den RWNK unverzüglich anzuzeigen. Bei Wasserverlust schätzen die RWNK den von der Messeinrichtung nicht erfassten Trinkwasserverbrauch nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
5. Der Kunde haftet für den Verlust und alle schuldhaft verursachten, auch durch Frosteinwirkung, entstandenen Beschädigungen der angemieteten Gegenstände sowie für Schäden an Hydranten, Leitungseinrichtungen oder dem Hydrantenschacht. Die RWNK stellen dem Kunden im Schadensfall eine Rechnung.

§ 5 Sicherheitsleistung

1. Der Kunde hat vor der Aushändigung des Standrohres und des Schiebeschlüssels eine **Sicherheitsleistung in Höhe von 1.300,00 EUR** (brutto=netto) zugunsten der RWNK zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung dient zu Sicherung aller im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüchen der RWNK.
2. Die Sicherheitsleistung ist auf folgender Bankverbindung zu hinterlegen:

Bank:	Kreissparkasse Heilbronn
IBAN:	DE31 6205 0000 0000 5952 47
BIC:	HEISDE66XXX
Verwendungszweck:	Standrohr – Vertragsnummer – Name des Mieters

3. Die hinterlegte Sicherheitsleistung wird an den Kunden zurück überwiesen, wenn:
- die Rechnung für Miete und Trinkwasser bezahlt ist
 - die Fehlerfreiheit der angemieteten Gegenstände feststeht
 - im Schadensfall die Schadensrechnung beglichen ist.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere in §3 Abs. 1 und §5 Abs. 1 genannten Preise, sowie die jeweilige Wasserversorgungssatzung und das aktuell gültige Preisblatt der zuständigen Stadtwerke.
2. Gerichtsstand ist Heilbronn.
3. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
5. Mit der nachfolgenden Unterschrift erkennt der Mieter den Vertrag nebst Anlagen rechtsverbindlich an und bestätigt die Unterweisung.

Neckarsulm, _____
Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Regionalwerke

X _____
Unterschrift Kunde

Anlagen:

- Bedienungsanleitung/Allgemeine Informationen
- Merkblatt „Nutzung Standrohrwasserzähler“
- Preisblatt
- Vollmacht
- Rückgabeformular im Schadensfall